



BENÜTZUNGSORDNUNG

**für die Sportanlagen der Orientierungsschule
der Region Murten (OSRM)**

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Gegenstand und Zuständigkeiten</u>	3
ART. 1	GELTUNGSBEREICH	3
ART. 2	ORDENTLICHE BENÜTZUNGEN GEMÄSS BELEGUNGSPLAN	3
ART. 3	AUSSERORDENTLICHE BENÜTZUNGEN	4
ART. 4	VERWALTUNG	4
ART. 5	REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG	4
ART. 6	SORGFALT	4
ART. 7	HAFTUNG	4
ART. 8	SANKTIONEN	5
II.	<u>Anlagespezifische Benützungsbestimmungen</u>	5
ART. 9	BENÜTZUNG	5
ART. 10	BETRIEB TURNHALLEN	6
ART. 11	BETRIEB AUSSENSORTANLAGEN	6
ART. 12	PARKPLÄTZE	7
ART. 13	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 14	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7

Grundsätze

- Die Räume und Anlagen der OSRM Prehl können nach Absprache mit der OSRM an Dritte zur Verfügung gestellt werden. Die Schulen und Vereine des Gemeindeverbandes OSRM haben indessen Vorrang.
- Für private Anlässe (Familien-, Geburtstags-, Firmenfeste, usw.) sowie für öffentliche Grossanlässe (z.B. Musikfeste, Kadettentage, Turnfeste, usw.) erlässt der Vorstand OSRM Sonderregelungen.
- Grundsätzlich können an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen Ostern und Weihnachten) Turnhallen, Sportplätze und Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- Anträge für die Benützung der Anlagen und Räume sowie Beschwerden über die Benützung der Anlagen und Räume sind an die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu richten.

I. Gegenstand und Zuständigkeiten

Art. 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Die vorliegende Benützungsordnung gilt für jede Form der Benützung ausserhalb der normalen Schulzeit der folgenden Anlagen:

- a) Dreifachturnhalle
- b) Theorieraum (120 m²)
- c) Mehrzweckraum (120 m²)
- d) Kletterwand
- e) Rasen-Platz, Schülerfussballfeld 58 x 50 m
- f) Hartplatz, 44,8 x 28,4 m
- g) Tartan-Platz, 44,8 x 28,4 m
- h) Leichtathletikanlagen (Hochsprung, Stabhochsprung, Weitsprung, Kugelstossen)
- i) Beachvolleyball 24 x 27 m

Art. 2 Ordentliche Benützungen gemäss Belegungsplan

Ordentliche Benüt- zungen gemäss Be- legungsplan

Die Sportkommission der Stadt Murten ist verantwortlich für die Erstellung der Belegungspläne, welche durch den Vorstand OSRM zu genehmigen sind.

Die Gültigkeit der Belegungspläne erstreckt sich auf das entsprechende Kalenderjahr. Die Sportkommission legt jährlich die Belegung durch Dauermieter neu fest. Die Belegungspläne werden bei den Sportanlagen angeschlagen.

Für die ordentliche Benützung ist nur bei der erstmaligen Reservation ein schriftliches Gesuch notwendig.

Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung im Anhang 1 geregelt.

Für eine Dauermiete ist grundsätzlich eine regelmässige Belegung durch mindestens 5 Personen erforderlich, sofern dies von der Art der Betätigung her möglich ist.

Wird eine Dauerbelegung hinfällig, so ist dies sofort der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten mitzuteilen, damit das Lokal oder die Anlage weiter zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine definitive Kündigung einer Dauerbelegung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Benützungsvertrages bei der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten eingereicht werden.

Art. 3 Ausserordentliche Benützungen

Ausserordentliche Benützungen

Für ausserordentliche Benützungen (z.B. Kursveranstaltungen, Musikfeste, Kadettentage, Turnfeste, private Anlässe, usw.) ist eine schriftliche Anfrage an die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu richten. Die Anfrage ist mittels speziellen Anmeldeformulars einzureichen.

Anfragen für ausserordentliche Benützungen, die gleichzeitig mit den ordentlichen Benützungen gemäss Belegungsplan stattfinden, sind spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungsdatum einzureichen. Der ordentliche Benützer wird nach erfolgter Bewilligung informiert.

Ausserordentliche Benützungen sind entsprechend der Gebührenordnung im Anhang 1 kostenpflichtig.

Art. 4 Verwaltung

Verwaltung

Die Verwaltung der Räume und Anlagen und deren Beaufsichtigung obliegt der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten. Die Oberaufsicht ist beim Vorstand OSRM.

Art. 5 Reinigung und Abfallentsorgung

Reinigung und Abfallentsorgung

Dritte sind nach Benützung der Räume und Anlagen für deren Reinigung verantwortlich. Sie organisieren die anlassbezogene Abfallentsorgung auf eigene Rechnung.

Art. 6 Sorgfalt

Sorgfalt

Die Benützer der Räume und Anlagen (Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer) sind gehalten, zu den Räumen, Anlagen und Einrichtungen einschliesslich Inventar Sorge zu tragen und alles zu unterlassen, was die ordnungsgemässe und dauernde Benützung der Räume und Anlagen beeinträchtigen könnte.

Die Räume und Anlagen sind nach jeder Benützung in ordentlichem Zustand zu verlassen.

Die Benützer haben die Anweisungen der Hauswarte und der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu befolgen.

Art. 7 Haftung

Haftung

Die Veranstalter und Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten, Installationen und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart oder der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten zu melden.

Für Personen- und Sachschäden lehnen der Gemeindeverband OSRM sowie die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten jegliche Haftung ab, soweit sie nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen gegeben ist.

Für Diebstähle in Räumen und Anlagen übernehmen der Gemeindeverband OSRM sowie die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten keine Haftung.

Art. 8 Sanktionen

Sanktionen

Bei Missachtung von Vorschriften dieser Benützungsordnung sind der Vorstand OSRM sowie die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten befugt, Benutzer vorübergehend oder dauernd von einer Nutzung der Anlagen und Räume auszuschliessen.

II. Anlagespezifische Benützungsbestimmungen

Art. 9 Benützung

Benützung

Die Anlagen stehen den Schulen während der Schulzeit im Rahmen des Stundenplanes zur Verfügung.

Das Befahren der Rasenflächen und der Aussenanlagen mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Aufstellen von mobilen Bauten (Festzelte usw.) und das Ausführen von Grabarbeiten aller Art sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten.

Die Vereine benützen die Anlagen in der Regel ab 18.00 Uhr. Um 22.00 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aussenanlagen und der Sporträume ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Anlage muss bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden und die Eingänge abgeschlossen sein.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (SGF 952.1) sowie des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (SGF 940.1) sind einzuhalten.

Am Samstag und Sonntag werden die Anlagen den Vereinen in der Regel ab 09.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Am Samstag um 22.00 Uhr und am Sonntag um 19.30 Uhr müssen sämtliche Beleuchtungen der Aussenanlagen und der Sporträume ausgeschaltet sowie die Musikanlage ausser Betrieb sein. Die Anlage muss am Samstag bis spätestens 22.30 Uhr und am Sonntag um 20.00 Uhr verlassen werden und die Eingänge abgeschlossen sein.

Die Anlagen sind in der Regel an folgenden Daten geschlossen:

- a) Während den Sportferien
- b) Eine Woche in den Frühlingsferien
- c) Zwei Wochen in den Sommerferien
- d) Eine Woche in den Herbstferien
- e) Während den Weihnachtsferien

Beim Verlassen der Sportanlagen ist auf die Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen und besonders die Nachtruhe zu beachten.

Speisen und Getränke

Die Cafeteria in der Dreifachturnhalle steht den Benützern als Verkaufsstand kostenlos zur Verfügung. Die entgeltliche Abgabe oder der Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die vor Ort konsumiert werden (Art. 2 Bstb. a ÖGG), ist eine Tätigkeit, welche ein Patent erfordert (Art. 14 ÖGG). Für die Erteilung eines Patentes ist das Oberamt zuständig.

Benützungsordnung für die Sportanlagen der OSRM

Rauch- und Tierverbot

Es gilt in allen Gebäulichkeiten ein striktes Rauchverbot. Der Zutritt von Tieren ist nicht erlaubt.

Genehmigung von Anlässen ausserhalb der Betriebszeiten

Alle Anlässe, die ausserhalb der Betriebszeiten stattfinden (Art. 9 Abs. 6), müssen vorgängig vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 10 Betrieb Turnhallen

Betrieb Turnhallen

Die Turnhallen dürfen grundsätzlich nur mit sauberen Turnschuhen (keine Sohlen, die Spuren hinterlassen) oder barfuss betreten werden.

Bei Anlässen, an denen die Benützer ausnahmsweise die Sportanlagen mit normalen Strassenschuhen betreten dürfen, wird der Boden zusätzlich geschützt. Solche Anlässe können eine Grundreinigung nach sich ziehen. Diese wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräten ausserhalb der Hallen ist nicht gestattet. Die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten ist befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Turnmaterial, welches nicht unter Verschluss ist, steht allen Benützern zur Verfügung.

Die Bedienung der Trennwand darf nur vom Hauswart und vom Leiter betätigt werden.

Die Kletterwand darf nur benützt werden, wenn ein ausgebildeter Leiter anwesend ist.

Beim Betrieb einer Festwirtschaft ist den Weisungen der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Murten Folge zu leisten.

Art. 11 Betrieb Aussensportanlagen

Betrieb Aussensportanlagen

Für die Aussensportanlagen gelten in der Regel die gleichen Benützungszeiten wie für die Turnhallen.

Die Aussensportanlagen sind ausserhalb der Schulzeit und der Belegung durch Vereine auch für einzelne Personen bis 22.00 Uhr offen.

Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt durch den verantwortlichen Leiter.

Die Rasenflächen dürfen nur nach Freigabe durch den Hauswart benützt werden.

Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart und mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind ohne weiteres gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch sofort entfernt werden. Die Markierungen sind durch die Benützer auszuführen.

Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turn- oder Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Nägeln betreten werden.

Sprung- und Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden.

Benützungsordnung für die Sportanlagen der OSRM

Das Betreten der Rundbahn mit Stollenschuhen ist verboten. Für das Überqueren der Bahn ist eine entsprechende Schutzabdeckung anzubringen.

Die Benützung der Lautsprecheranlage für Ansagen und Musik ist nur bei offiziellen Anlässen sowie bei deren Vorbereitung gestattet.

Den Benützern der Aussenanlagen werden Garderoben und Duschen in der Turnhalle durch den Hauswart zugewiesen.

Art. 12 Parkplätze

Parkplätze

Es darf ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen parkiert werden.

Für grosse Anlässe hat der Veranstalter rechtzeitig ein spezielles Parkierungskonzept vorzulegen. Dieses wird von der Stadtpolizei der Stadt Murten genehmigt.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Die Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes OSRM in Kraft.

Die Gebührenordnung wird im Anhang 1 zur Benützungsordnung geregelt.

Alle früheren Benützungsbestimmungen (Benützungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Orientierungsschule der Region Murten (OSRM) vom 8. Mai 2007) werden aufgehoben.

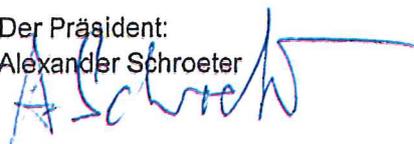
Art. 14 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Vereinbarungen und Verträge, die unter den früheren Benützungsbestimmungen abgeschlossen wurden (siehe Art. 13 Abs. 3), bleiben unverändert gültig.

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes OSRM genehmigt am 19.09.2018.

Der Präsident:
Alexander Schroeter



Die Sekretärin:
Brigitte Demierre



**LISTE DER ANHÄNGE ZUR BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE
SPORTANLAGEN DER ORIENTIERUNGSSCHULE DER
REGION MURTEN (OSRM)**

1. Gebührenordnung

Anhang 1

Gebührenordnung

zur Benützungssordnung für die Sportanlagen
der Orientierungsschule der Region Murten (OSRM)

Diese Gebührenordnung bildet einen festen Bestandteil der Benützungssordnung für Sportanlagen der Orientierungsschule der Region Murten (OSRM).

Die Benützung der Sportanlagen der Orientierungsschule der Region Murten (OSRM) ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

Der Vorstand OSRM hat die Kompetenz, die nachfolgenden Gebühren um bis maximal 25 % zu erhöhen.

1. **Tarif A****Vereine und Organisationen des Gemeindeverbandes OSRM**a) **Dauerbelegung Einzelhalle** (Pauschaltarif für eine Anlage pro Jahr mit zwei Stunden pro Woche):

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Jahresbelegung | CHF | 600.00 |
| • Sommerbelegung (Ende Frühjahrsferien bis Beginn Herbstferien) | CHF | 300.00 |
| • Winterbelegung (Ende Herbstferien bis Anfang Frühjahrsferien) | CHF | 400.00 |

b) **Dauerbelegung Doppelhalle** (Pauschaltarif für eine Anlage pro Jahr mit zwei Stunden pro Woche):

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Jahresbelegung | CHF | 850.00 |
| • Sommerbelegung (Ende Frühjahrsferien bis Beginn Herbstferien) | CHF | 450.00 |
| • Winterbelegung (Ende Herbstferien bis Anfang Frühjahrsferien) | CHF | 550.00 |

c) **Dauerbelegung Dreifachturnhalle** (Pauschaltarif für eine Anlage pro Jahr mit zwei Stunden pro Woche):

- | | | |
|---|-----|----------|
| • Jahresbelegung | CHF | 1'200.00 |
| • Sommerbelegung (Ende Frühjahrsferien bis Beginn Herbstferien) | CHF | 500.00 |
| • Winterbelegung (Ende Herbstferien bis Anfang Frühjahrsferien) | CHF | 700.00 |

Die Benützung der Cafeteria ist in der Pauschale der Dreifachturnhalle inbegriffen.

d) **Dauerbelegung Aussenanlagen** (Pauschaltarif für eine Anlage pro Jahr mit zwei Stunden pro Woche):

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Jahresbelegung | CHF | 425.00 |
| • Sommerbelegung (Ende Frühjahrsferien bis Beginn Herbstferien) | CHF | 225.00 |
| • Winterbelegung (Ende Herbstferien bis Anfang Frühjahrsferien) | CHF | 200.00 |

- e) **Dauerbelegung Theorieraum oder Mehrzweckraum** (Pauschaltarif für eine Anlage pro Jahr mit zwei Stunden pro Woche):
- Jahresbelegung CHF 400.00
 - Sommerbelegung (Ende Frühjahrsferien bis Beginn Herbstferien) CHF 250.00
 - Winterbelegung (Ende Herbstferien bis Anfang Frühjahrsferien) CHF 300.00

Bei Dauerbelegungen sind die Aussenanlagen in der Regel inbegriffen, soweit sie nicht anderweitig belegt sind.

f) **Einzelveranstaltungen** (exkl. Meisterschaften):

- Miete Dreifachturnhalle
 - Ganzer Tag CHF 300.00
 - Halber Tag (maximal 5 Stunden) CHF 220.00
- Miete Einzelhalle
 - Ganzer Tag pro Halle CHF 120.00
 - Halber Tag pro Halle (maximal 5 Stunden) CHF 80.00
- Miete Aussenanlagen
 - Beachvolley (2 Felder mit 2 Garderoben) ganzer Tag CHF 120.00
 - Beachvolley (2 Felder mit 2 Garderoben) halber Tag CHF 80.00
 - Tartan-Platz (mit 2 Garderoben) ganzer Tag CHF 120.00
 - Tartan-Platz (mit 2 Garderoben) halber Tag CHF 80.00
 - Rasen-Platz (mit 2 Garderoben) ganzer Tag CHF 120.00
 - Rasen-Platz (mit 2 Garderoben) halber Tag CHF 80.00
- Miete Theorieraum oder Mehrzweckraum (inkl. Mobiliar und Reinigung)
 - ganzer Tag CHF 120.00
 - halber Tag (maximal 5 Stunden) CHF 80.00
 - 2 Stunden CHF 50.00

2. Tarif B

Für Vereine und Organisationen ausserhalb des Gemeindeverbandes OSRM wird der doppelte Tarif verrechnet.

Für Trainingslager ab drei Tagen wird für alle Vereine der einfache Tarif für Einzelveranstaltungen verlangt und zusätzlich Reinigungskosten nach Aufwand.

3. Tarif C

Für gewinnorientierte Anlässe und Institutionen erlässt der Vorstand des OSRM einen speziellen Tarif.

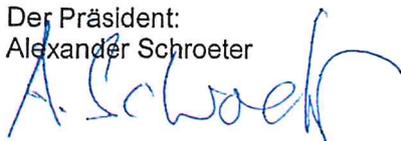
Reinigungsarbeiten werden nach Stundenaufwand wie folgt berechnet:

- Reinigungsaufwand Abwart: CHF 65.00 pro angebrochene Stunde
- Reinigungsaufwand Hilfspersonal: CHF 31.00 pro angebrochene Stunde

Die Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand OSRM in Kraft.

Vom Vorstand des Gemeindeverbandes OSRM genehmigt am 19.09.2018.

Der Präsident:
Alexander Schroeter



Die Sekretärin:
Brigitte Demierre

